Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 30k

"Wärmeversorgung Herzogsägmühle"

Der Markt Peiting erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. I S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), Art 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I 91 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) die folgende Satzung:

A Festsetzungen nach § 9 BauGB durch Planzeichen

1 Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsbereiches Bebauungsplans mit Grünordnung

2 Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet nach § 11 BauNVO, zulässig sind Anlagen zur Erzeugung von regenerativer Wärmeenergie sowie die zu deren Betrieb erforderlichen Nebenanlagen und Lagerflächen

3 Maß der baulichen Nutzung

Zulässige Grundfläche (GR): 1.000 m². Die zulässige Grundfläche darf mit Anlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einem Maximalmaß von 2.500 m² überschritten werden.

Zulässige Grundflächenzahl (GRZ) GRZ 0,1

Maximal zulässige Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (FOK EGmax) gem. FOK EG_{ma} 4666.5 m ū.NN POK EG_{ma} 0.25m ū. GOK Nutzungsschablone in Meter über Normal Null (m. ü.NN) nach DHHN(2016) und Mindesthöhe der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss FOK EG_{min}über Geländeoberkante (GOK). Maximal zulässige Wandhöhe (WH) gem. Nutzungsschablone; 10,0 m in Meter ab Oberkante 10,0 m ab FOK des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (FOK EGmax).

Maximal zulässige Höhe der PV-Anlage gem. Nutzungsschablone; 4,5 m in Meter ab 4,5 m ab GOK Geländeoberkante (GOK)

Maximal zulässige Firsthöhe (FH), bzw. Bauteilhöhe gem. Nutzungsschablone; 15,0m in Meter ab Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (FOK EGmax). Bei Pultdächern entspricht 15,0 m ab FOK die höhere Wandseite der maximalen Firsthöhe.

Abgrenzung unterschiedliches Maß der baulichen Nutzung: Grundfläche, bzw. Grundflächenzahl und Maximale Höhe der baulichen Anlage

4 Bauweise, Baugrenzen

offene Bauweise (o). Die Gebäude sind mit seitlichen Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO zu errichten.

der Bauräume errichtet werden.

Umgrenzungslinie für Stellplätze (ST). Diese dürfen nur innerhalb dieser Umgrenzungslinie sowie innerhalb der Bauräume errichtet werden. Anlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO dürfen auch außerhalb dieser Umgrenzung sowie außerhalb

5 Verkehrsflächen

bestehende, öffentliche Straßenverkehrsfläche

Zweckbestimmung

öffentliche Straßenverkehrsfläche mit besondere Zweckbestimmung:

Rad- und Fußweg sowie Zufahrtsbereich Wärmeversorgungsanlage Straßenbegrenzungslinie; Abgrenzung von Straßenflächen mit unterschiedlicher

6 Grünordnung

Öffentliche Grünflächen, Ortsrandeingrünung und Gewässerrandstreifen

PV - Modulfläche: nach Abschluss der Bauarbeiten streifenweise Mähgutübertragung zwischen den Modulreihen von der Biotopfläche östlich des Birkländer Wegs. Pflege durch Mahd, Schnittzeitpunkt und Schnitthäufigkeit sind nach dem Aufwuchs zu richten. Das Mähgut sollte von der Fläche abtransportiert werden (kein Mulchen). Mittelfristiges Ziel eine zwei- bis maximal dreischürige Mahd. Keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Alternativ stoßweise Rinderbeweidung mit max. einer Großvieheinheit / ha.

Bestandsbaum, zu erhalten. Im Falle einer unvermeidlichen Fällung ist eine Ersatzpflanzung gem. Pflanzliste Ziff. 2 / Hinweise dieser Satzung im Geltungsbereich vorzunehmen.

Neupflanzung Baum gem. Pflanzliste Ziff. 2 / Hinweise dieser Satzung. Lage im Geltungsbereich

7 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- (V) und vorgezogene Maßnahmen (CEF)

CEF1 - Neuanlage von Waldeidechsenhabitater

Schaffung von Waldeidechsenhabitaten außerhalb der Eingriffsbereiche (Kanalgraben mit Schutzraum und Lagerfläche) durch Neuanlage von Totholz-Haufen und Baumstuben mit Stein- und Sandschüttungen. Mindestverhältnis der Maßnahme 1:1.

V1 - Verlegung vorhandener Waldeidechsenhabitate

Vergrämung und schrittweise Entwertung des Lebensraumes im Eingriffsbereich (Kanalgraben mit Schutzraum und Lagerfläche) durch Verringerung des Strukturreichtums. Entfernung von Gehölzen (1. Oktober bis 28. Februar) sowie Absammeln von Totholz und Steine in der Eingriffsfläche und Verlegung in den neuen Waldeidechsenhabitate (CEF1)

Polyestergewebe, 50 cm hoch). Zaun dabei wahlweise 10 cm in das Erdreich eingraben oder von der Seite, von

Einzäunung des Eingriffsbereiches mit ortsfesten Kleintierschutz- oder Amphibienzaun (glatte Folie, kein

der das Einwandern verhindert werden soll, umschlagen und mit Sand/Erdreich niedrig abdecken.

B Örtliche Bauvorschriften

1 Dachgestaltung

SD/PD Für die Haupt- und Nebengebäude zulässige Dachformen: Satteldach (SD) und Pultdach (PD)

DN 15 - 30° Für die Haupt- und Nebengebäude zulässige Dachneigung in Grad: 15 bis max. 30°

2 Örtliche Bauvorschriften durch Text

Die Hauptgebäude sind mit gleichseitigen Dächern mit durchgehender Firstlinie über die Längsseite des Hauptgebäudes auszubilden. Dachaufbauten wie Dachgauben sind unzulässig.

Als Dachdeckung für geneigte Dächer sind Dachziegel bzw. Betondachziegel in einheitlichen naturroten, rotbraunen oder grauen Tönen und nichtglänzend zu verwenden. Metalleindeckungen sind zulässig. Metalleindeckungen sind nur in Kupfer- und Zinkblechen mit geeigneter Beschichtung oder anderen

wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialen (z. B. Aluminium, Edelstahl) zulässig. 3 Solaranlagen und solarthermische Anlagen auf Dächern

Solaranlagen und solarthermische Anlagen müssen in gleicher Neigung wie das jeweilige Dach mit einem parallelen Abstand von max. 20 cm ausgeführt werden (keine Aufständerungen) und müssen einen Mindestabstand von 0,5 m gegenüber den Dachrändern aufweisen.

3 Sonstige örtliche Bauvorschriften

1 Stellplätze für PKW und Fahrräder

Stellplätze für PKW und Fahrräder sind gemäß Stellplatzsatzung des Marktes Peiting in der jeweils bei Antragstellung gültigen Fassung nachzuweisen und auszuführen.

2 Einfriedungen

Einfriedungen sind gemäß der Einfriedungssatzung des Marktes Peiting in der jeweils bei Antragstellung gültigen Fassung auszuführen und für Kleintiere durchlässig zu gestalten. Entlang der Peitnach im Süden, Südwesten und Westen des Grundstücks Einfriedungen unzulässig (Hochwassserschutz).

Im Falle einer Bewirtschaftung der Fläche mit Rindern (vgl. Ziff. 6 Grünordnung / PV - Modulfläche) sind die Einfriedungen "wolfssicher", d.h. mit Überkletter- bzw. Untergrabungsschutz zu gestalten.

Werbeanlagen sind auf Grundlage der Werbeanlagensatzung des Marktes Peiting in der jeweils bei Antragstellung gültigen Fassung auszuführen.

4 Niederschlagswasserbeseitigung

Niederschlags- und Oberflächenwasser ist auf dem Baugrundstück örtlich zu versickern.

5 Bodenmodellierungen und Stützmauern

Bodenmodellierung sind zulässig, wenn diese nicht mehr als 1,0 m über das natürliche Gelände hinausragen. Höhendifferenzen mit mehr als 1,0m sind abgetreppt mit einer maximalen Steigung von 1/2 (je 2,0 Meter maximal 1,0 Höhenmeter) bis zum Ursprungsgelände auszuführen.

C Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

1 Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des bestehenden Bebauungsplans

Geltungsbereich des Bebauungsplans 30L "An der Ringstraße"

bestehende Flurgrenze und Flurstücksnummer

mögliche Gebäudestellung, geplant

Bemassung in Meter

Höhenpunkt Bestandsgelände (Grundlage: Vermessung vom 06.03.2023)

Hochwassergefahrenfläche HQ 100 der Peitnach, bzw. des Lechs

60m - Bereich Peitinger Mühlbach / Peitnach, Gewässer III. Ordnung

Bohrungen für Grundwasserpumpen mit Koordinaten und Höhe

außerhalb Geltungsbereich

Elsbeere

Florenkartierung in Abstimmung mit Fachbehörde

bestehender Graben inkl.

5m Uferstreifen, beidseitig

2 Pflanzliste

Für die Bepflanzung öffentlicher und privater Grünflächen sind vorrangig folgende Arten zu verwenden:

Bäume I. Ordnung Acer platanoides Acer pseudoplatanus Fagus sylvatica Quercus robur Tilia cordata	Spitzahorn Bergahorn Rotbuche Stieleiche Winterlinde Vogelkirsche	Büsche und Sträucher: Cornus sanguinea Corylus avellana Crataegus monogyna Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum	Roter Hartriegel Haselnuss Weißdorn Liguster Heckenkirsche
Prunus avium		Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Bäume II. Ordnung		Prunus spinosa Rosa canina	Schlehe Hundsrose
Acer campestre	Feldahorn	Sambucus nigra	Schwarzer Hollunde
Betula pendula	Hängebirke Hainbuche	Vibunum lantana	Wolliger Schneeball
Carpinus betulus		VIDUITUITI TATILATTA	woniger schneeban

sowie lokale Kern- und Steinobstsorten. Es sind nur Gehölze aus zertifiziert gebietseigener Herkunft (aus dem Vorkommensgebiet 6.1 – Alpenvorland bzw. gemäß FoVHgV) zu verwenden.

3 Weitere Hinweise durch Text

Altlasten und Bodenschutz

September).

Sorbus torminalis

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Sofern bei Erd- und Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das zuständige Landratsamt zu verständigen zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Überschüssiges Bodenmaterial ist einer sachgerechten Nutzung zuzuführen.

Grundsätzlich sind bei Arbeiten im Plangebiet artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen (Tötungs- und Verletzungsverbot, Störungs- und Schädigungsverbot). Bei der Baufeldfreimachung und den Gehölzfällungen, z.B. im Bereich der Leitungstrasse, sind darüber hinaus

die allgemeinen Schutzzeiten nach § 39 BNatSchG zu beachten (keine Durchführung zwischen 1. März bis 30.

Schutz der Biotopfläche FINr. 7729/27;

Die gesetzlich geschützte Biotopfläche FINr. 7729/27 östlich des Birkländer Wegs ist vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen. Von Beginn bis zum Abschluss der Baumaßnahme ist hierzu einen Schutzzaun entlang der Fläche zur Vermeidung (unbeabsichtigter) Befahrungen bzw. Materialablagerung zu errichten.

D Verfahrensvermerke

frühzeitig beteiligt.

Erhalt Lebensräume im Eingriffsbereich Waldeidechsen:

Bauzaun) als Tabuflächen zu sichern und auszuweisen.

Grundwasserschutz

auftriebssicher auszuführen.

für die Feuerwehr sind zu beachten.

Uferstreifen

Böschungen oder Trockenmauern, Sonnenplätze, die nicht vom Eingriff betroffen sind, aber durch die

Bei Gründungsbauteilen aus verzinkten Rammprofilen (z.B. für die Modultische) ist im Grundwasser-

von Zink zu vermeiden. Möglichkeiten zur Vermeidung sind beispielsweise die Verwendung anderer

Gründungsbauteile Eingänge sowie technische Hausein- und durchführungen sind überflutungs- und

schwankungsbereich - sofern diese zweckmäßig und wirtschaftlich vertretbar ist - die zulässige

Bauarbeiten beeinträchtigt werden könnten, sind als durch eindeutige Kennzeichnung (z.B. Absperrband oder

Zusatzbelastung des Bodens gem. § 4 BBodschV i.V.m. BBodSchV, Anlage 1, Tabelle 1 durch die Freisetzung

Materialien, eine Beschichtung der Verzinkung oder durch die maßvolle Zugabe von Kalk, um einen pH-Wert

von 5,5 bis 6 nicht zu unterschreiten. Die Maßnahmen sind mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.

Innerhalb der 5m breiten Uferstreifen dürfen beidseitig keine höhenmäßigen Geländeveränderungen sowie

Der Löschwasserbedarf ist über die zentrale Wasserversorgung sicherzustellen. Das Hydrantennetz ist nach

den technischen Regeln des DVGW Arbeitsblatt W 331 auszubauen. Die Hinweise der Richtlinie über Flächen

bauliche oder sonstige Anlagen und Befestigungen erstellt werden. Ebenso darf diese Fläche nicht zur

Lagerung von Materialien aller Art (z.B. Kompost oder Abfall) verwendet werden.

Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Etwaige Funde von Bodendenkmälern sind gemäß Art. 8 Abs. 1+2 unverzüglich der Unteren

- 1. Der Markt Peiting hat in der Sitzung am 12.12.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30k "Wärmeversorgung Herzogsägmühle" beschlossen. Der Beschluss wurde am __.__. ortsüblich bekanntgemacht.
- 2. Der Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ____ wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom __.__ bis __.__ frühzeitig öffentlich ausgelegt.
- 3. Zum Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom __.__ bis __.__
- 4. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ____ wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__ bis __.__ öffentlich ausgelegt.
- 5. Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__ bis __.__ beteiligt.
- 6. Der Markt Peiting hat mit Beschluss des Gemeinderats vom __.__ den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ____ als Satzung beschlossen.

Markt Peiting, den __.__.

Peter Ostenrieder - 1. Bürgermeister

7. Ausgefertigt

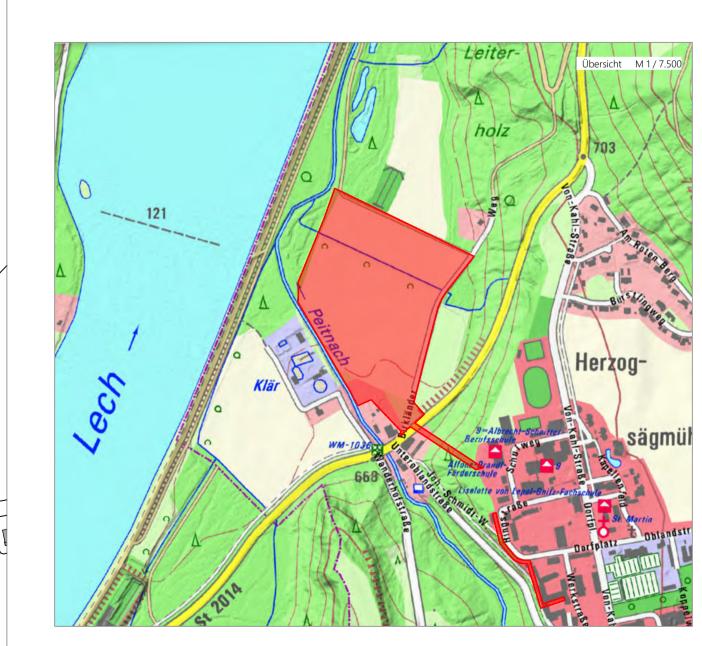
Markt Peiting, den __.__.

Peter Ostenrieder - 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am ____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 215 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Markt Peiting, den __.__.

Peter Ostenrieder - 1. Bürgermeister



Markt Peiting

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 30k "Wärmeversorgung Herzogsägmühle"

Entwurf - M 1/1000 und 1/2500

t. +49 8331 96 22 30 4 f. +49 8331 96 22 30 9

Planzeichnung - Übersicht M 1/2500 Planzeichnung - Ausschnitt M 1/1000

7729